



Statuten ZSBN (Zentral Schweizerisches Business Network)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Zentral Schweizerisches Business Network**“ (nachstehend „ZSBN“ oder „Verein“) besteht, mit Sitz in 6330 Cham, ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein „ZSBN“ bezweckt den Aufbau und die Pflege von Geschäftsbeziehungen, sowie die Weitervermittlung von Geschäftsempfehlungen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Der Verein ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

III. MITTEL

Art. 3 Beiträge

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem jährlichen festzusetzenden Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, Gäste, Sponsoren und Gönner. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Auslagen im Rahmen von Zusammenkünften des ZSBN verwendet sowie für den Unterhalt der administrativen Werkzeuge. (Unterhalt Webseite, Büromaterial etc.)

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Leistung des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

IV. MITGLIEDERSCHAFT

Art. 5 Aufnahme mit Branchenschutz

Jede Firma oder Person beiderlei Geschlecht, kann Mitglied des Vereins werden sofern der Branchenschutz gewährleistet ist. Aufnahmegesuche sind dem Präsidenten zu richten.

Art. 6. Branchenschutz

Jede Firma die Mitglied werden will muss durch die von den Mitgliedern geforderten Branchenschutzbestimmungen geprüft werden. Es ist im Ermessen des Vorstandes zu entscheiden ob die neuen Mitglieder diesen Schutz stützen. Es gilt von jeder Branche ein Mitglied. Unstimmigkeiten und Ausnahmen können durch die Mitglieder an den Versammlungen und dem einfach Mehr bestimmt werden. Sind mehrere gleichen Branchen interessiert dann gilt die Regel: „first in, first served“



Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Austretende haftet der ZSBN gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit seiner Person oder Firma stehen. Mit dem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung seines bereits beglichenen Mitgliederbeitrages des Vereinsjahres.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung zum Ausschluss vorzuschlagen. Ein allfälliger bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag muss nicht vom Verein zurückerstattet werden.

V. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungs-Revisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung ist obligatorisch und nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Sie genehmigt die Punkte der unter **Art. 13** aufgeführten Generalversammlungs-Traktanden.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail) des Präsidenten statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung. Weitere Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch das Begehren von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.

Art.12 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Art. 13 Traktanden

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Wahl der Stimmenzähler
- 4) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 5) Mutationen (Ein- und Austritte)
- 6) Jahresbericht des Präsidenten,
- 7) Jahresrechnung
- 8) Revisorenbericht
- 9) Jahresprogramm
- 10) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 11) Wahl des Vorstandes
- 12) Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- *13) Anträge
- 14) Verschiedenes

*Anträge haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen, und zwar mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung.

Art. 14 Anträge

Die Mitglieder haben das Recht Traktandums-Anträge zu stellen und sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vertreten lassen. Mindestens 20% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen. Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte des Vereins jährlich Rechenschaft zu erhalten.



Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer (oder anderer individueller Titel)
- Beisitzer(oder anderer individueller Titel)
- Beisitzer (oder anderer individueller Titel)
- Beisitzer (oder anderer individueller Titel)

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und das Budget und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Präsident legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Art. 16 Amtsdauer / Vertretung

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr für die Vorstandsmitglieder. Der Präsident wird für 2 Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand möglichst rasch zu komplettieren. Bei Ausfall des Präsidenten legen die übrigen Vorstandsmitglieder fest, welches Vorstandsmitglied für eine begrenzte Zeitdauer die Funktion des Präsidenten einnimmt. Die Wahl eines neuen Präsidenten muss spätestens an der nächsten Generalversammlung erfolgen. Sollten im gleichen Geschäftsjahr zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausfallen, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um die Vakanzen im Vorstand zu bereinigen. In jedem anderen Fall wird der Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Art. 17 Vorstandssitzungen / Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf mündliche oder schriftliche Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann, unbeachtet den vorgängigen Ankündigungen, über alle an der Sitzung behandelten Geschäfte gültig beschließen.

Art. 18 Angelegenheiten

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu diesem Zweck alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen und die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Außen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.



VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 19 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist durch den Vorstand zu erstellen und jeweils auf den 31. Dezember abzuschließen.

Art. 20 Revisoren

Die Revisoren können extern oder intern sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben vor jeder Generalversammlung die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung einen Revisorenbericht mit Antrag zur Décharge vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor arbeitet ehrenamtlich.

Art. 21 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Statuten müssen beim Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung unterbreitet werden.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung beschliessen. Das vorhandene Vermögen wird an eine Wohltätigkeitsinstitution gespendet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes des Kantons Zug zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 24 Versicherung



BUSINESS NETWORK

Die Unfallversicherung für Mitglieder ist obligatorisch und Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Für Mitglieder, die nicht versichert sind, haftet der Verein und seine Organe bei Unfällen nicht bei Reisen und sonstigen Anlässen der ZSBN.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf Beschluss der Generalversammlung vom 14.05.2013 per sofort in Kraft.

Cham, 14.05.2013

Mirco Isler
Präsident

Markus Fuchs
Aktuar